

**Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Chemie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 15. Juli 1998 in der Fassung der Änderungssatzung vom 8. Juli 1999
vom 27. Juni 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 94 Abs. 1 und des § 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S.190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NW. S.812) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Diplom Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15.07.1998, geändert durch Satzung vom 08.07.1999, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei Nichtbestehen einzelner Fachprüfungen können diese insgesamt zweimal wiederholt werden (Näheres regeln § 14 bzw. 22).“

2. § 4 Abs. 5 wird gestrichen.

3. In § 6 Abs. 1 Satz 3 wird der Verweis auf § 92 Abs. 1 Satz 1 UG durch den Verweis auf § 95 Abs. 1 Satz 1 HG ersetzt.

4. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die mündlichen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung können, abgesehen von zwei kurzen, vom Prüfungsausschuss festgelegten und durch Aushang bekanntgegebenen, prüfungsfreien Zeiträumen, grundsätzlich während des gesamten Kalenderjahres abgelegt werden. Die Termine der Fachprüfungen sollen von den Kandidatinnen/Kandidaten jeweils mit der gewünschten Prüferin/dem gewünschten Prüfer selbst vereinbart werden. Erfolgt eine Prüfungsanmeldung ohne Terminvereinbarung, so werden eine Prüferin/ein Prüfer und ein Termin vom Prüfungssekretariat zugewiesen. Die Benachrichtigung des Kandidaten muss in diesen Fällen so früh wie möglich, spätestens aber zwei Wochen vor dem Termin der Fachprüfung erfolgen.“

5. Nach § 6 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Die Termine werden so früh wie möglich, spätestens aber eine Woche vor der Fachprüfung am Prüfungssekretariat ausgehängt. Mit Zustimmung von Prüferin/Prüfer und Kandidatin/Kandidaten kann ein Prüfungstermin auch kurzfristig verlegt werden, sofern das Prüfungsamt mindestens fünf Werktage vor der Prüfung informiert wird.“

5.a) Nach § 6 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten einschließlich der Beurteilung seiner Diplomarbeit mitwirken, bilden eine Prüfungskommission.“

6. § 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen deutschen, wissenschaftlichen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.“

7. In § 7 Abs. 5 Satz 1 wird der Verweis auf § 66 Abs. 1 UG durch den Verweis auf § 67 Abs. 1 HG ersetzt.

8. § 8 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin/dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Für den Termin der nachzuholenden Fachprüfung gilt § 6 Abs. 4 und 5.“

9. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Er muss spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin der ersten Fachprüfung beim Prüfungsausschuss eingegangen sein.

Der Antrag muss enthalten:

- a) eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten darüber, ob bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Diplom-Chemie nicht oder endgültig nicht bestanden wurde, ob ein Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren ist oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren anhängig ist.
- b) die Angabe der gewünschten Prüferin/des gewünschten Prüfers. Soweit ein Prüfungstermin vereinbart wurde (§ 6 Abs. 4), ist die Terminvereinbarung dem Antrag beizufügen.

- c) eine Erklärung, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widersprochen wird (§ 12 Abs. 5).

Für die Zulassung zu den weiteren Fachprüfungen ist der entsprechende Antrag jeweils noch um die Angaben bzw. Nachweise gemäß Satz 3 und gemäß Absatz 3 Nrn. 1 und 2 bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Fachprüfung zu ergänzen.“

10. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch mit dem eingelebten Nachweis über die Einschreibung oder Rückmeldung für das Semester, in dem die Prüfung durchgeführt werden soll (Einlegeblatt).
2. a) zur Fachprüfung in Physik ein Leistungsnachweis über eine der Lehrveranstaltungen „Vorlesung Experimentalphysik I für Naturwissenschaftler“ oder „Vorlesung Experimentalphysik II für Naturwissenschaftler“ und ein Teilnahmenachweis über die Lehrveranstaltung „Experimentelle Übungen in Physik“ (Physikalisches Praktikum für Chemiker)
- b) zur Fachprüfung in Anorganischer und Analytischer Chemie je ein Leistungsnachweis über die Lehrveranstaltungen „Vorlesung Allgemeine Chemie mit theoretischen Übungen zur Vorlesung Allgemeine Chemie“, „Einführungspraktikum in die Allgemeine Chemie mit theoretischen Übungen zum Einführungspraktikum in die Allgemeine Chemie“, „Anorganisch-Chemisches Grundpraktikum mit theoretischen Übungen zum Anorganisch-Chemischen Grundpraktikum“ und „Quantitativ-Analytisches Praktikum mit theoretischen Übungen zum Quantitativ-Analytischen Praktikum“
- c) zur Fachprüfung in Organischer Chemie je ein Leistungsnachweis über die Lehrveranstaltungen „Experimentalvorlesung Organische Chemie“ und „Organisch-Chemisches Grundpraktikum mit Übungen“
- d) zur Fachprüfung in Physikalischer Chemie je ein Leistungsnachweis zu den Lehrveranstaltungen „Integrierter Kurs Physikalische Chemie mit Übungen zur Vorlesung im Integrierten Kurs Physikalische Chemie“, „Physikalisch-Chemisches Grundpraktikum“, „Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme I mit Übungen zur Vorlesung Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme I“ und „Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II mit Übungen zur Vorlesung Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II“

11. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die empfohlenen Prüfungstermine fallen für die Fachprüfungen Physik und Anorganische und Analytische Chemie in die beiden ersten Wochen des 3. Semesters, für die Fachprüfung Physikalische Chemie in die beiden ersten Wochen des 4. Semesters und für die Fachprüfung Organische Chemie in die beiden ersten Wochen des 5. Semesters.“

12. Der bisherige § 10 Abs. 5 wird gestrichen.

13. In § 10 wird der bisherige Abs. 6 zu Abs. 5 umbenannt.

14. § 10 Abs. 7 und 8 werden gestrichen.

15. § 11 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Angaben und Unterlagen fehlen oder unvollständig sind oder“

16. In § 11 Abs. 2 Nr. 4 wird der Verweis auf § 14 Abs. 4 durch den Verweis auf § 14 Abs. 2 ersetzt.

17. § 12 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die festgesetzte Fachnote wird in die Niederschrift aufgenommen und diese Niederschrift wird an das Prüfungsamt gesandt, eine Niederschrift der Note ist von der Prüferin/dem Prüfer bei ihren/seinen Unterlagen für die Dauer von mindestens zwei Monaten zu verwahren.“

18. In § 14 werden die bisherigen Absätze 2 und 3 gestrichen und der bisherige Absatz 4 zu Absatz 2 umbenannt.

19. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird nach der letzten Fachprüfung ein Zeugnis ausgegeben, das die einzelnen Fachnoten mit Differenzierung und die Gesamtnote enthält. Die Ausgabetermine werden durch Aushang am Prüfungssekretariat bekannt gegeben. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.“

20. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht oder noch nicht bestanden, so wird ihr/ihm auf begründeten Antrag, in dem das Interesse an einer derartigen Bescheinigung darzulegen ist, eine Bescheinigung erteilt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Fachprüfungen nennt und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht oder noch nicht bestanden ist. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung bestanden, kann ihr/ihm auf begründeten Antrag, in dem das besondere Interesse darzulegen ist, bereits vor dem Ausgabetermin das in Abs. 1 vorgesehene Zeugnis erteilt werden.“

21. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Er muss spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin der ersten Fachprüfung beim Prüfungsausschuss eingegangen sein.

Der Antrag muss enthalten:

- a) eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten darüber, ob bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Diplom-Chemie nicht oder endgültig nicht bestanden wurde, ob ein Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren ist oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren anhängig ist.
- b) die Angabe der gewünschten Prüferin/des gewünschten Prüfers. Soweit ein Prüfungstermin vereinbart wurde (§ 6 Abs. 4), ist die Terminvereinbarung dem Antrag beizufügen.
- c) eine Erklärung, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widersprochen wird.

Für die Zulassung zu den weiteren Fachprüfungen ist der entsprechende Antrag jeweils noch um die Angaben bzw. Nachweise gemäß Satz 3 und gemäß Absatz 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 und ggf. Abs. 3 Satz 2 bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Fachprüfung zu ergänzen.“

22. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung im Studiengang Diplom-Chemie oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung, sofern nicht bereits vorliegend
2. das Studienbuch mit einer Zusammenfassung der im Hauptstudium belegten Lehrveranstaltungen und dem eingelebten Nachweis über die

Einschreibung oder Rückmeldung für das Semester, in dem die Prüfung durchgeführt werden soll (Einlegeblatt)

3. a) zur Fachprüfung in Anorganischer Chemie ein Leistungsnachweis zur Lehrveranstaltung „Vorlesung Spezielle Anorganische Chemie I mit Anorganisch-Chemischem Praktikum für Fortgeschrittene“ und je ein Teilnahmenachweis zu den Forschungspraktika I und II der Anorganischen Chemie
- b) zur Fachprüfung in Organischer Chemie ein Leistungsnachweis zu den Lehrveranstaltungen „Physikalische Methoden der Organischen Chemie“ und „Organisch-Chemisches Praktikum für Fortgeschrittene“ und ein Teilnahmenachweis zum „Forschungspraktikum Organische Chemie“
- c) zur Fachprüfung in Physikalischer Chemie ein Leistungsnachweis zum „Physikalisch-Chemischen Praktikum für Fortgeschrittene“ und ein Teilnahmenachweis zum Praktikum „Apparative Methoden der Physikalischen Chemie“
- d) zur Fachprüfung im Vierten Fachbereich
 1. Analytische Chemie je ein Leistungsnachweis zu den Veranstaltungen „Analytische Trennmethoden, analytische Strategie und Qualitätssicherung“ und „Spektroskopische Methoden, Elektrochemische Verfahren und Sensorik“ und je ein Teilnahmenachweis zu den Forschungspraktika „Analytische Trennmethoden, analytische Strategie und Qualitätssicherung“ und „Spektroskopische Methoden, Elektrochemische Verfahren und Sensorik“
 2. Aufbau komplexer Wirkstrukturen ein Leistungsnachweis zu einem der angebotenen Praktika mit zugehöriger Vorlesung und ein Leistungsnachweis zu einem der angebotenen Forschungspraktika mit zugehöriger Vorlesung
 3. Betriebswirtschaft für Chemiker ein Leistungsnachweis zu dem Propädeutikum 1: Kosten und Leistungsrechnung/Controlling, ein Leistungsnachweis zu dem Propädeutikum 2: Buchführung und Jahresabschluss und je ein Teilnahmenachweis für die Veranstaltungen „Management operativer Funktionen“ und „Management finanzieller Funktionen“
 4. Biochemie ein Leistungsnachweis zum Biochemie-Grundkurs, ein Leistungsnachweis zum Biochemie-Aufbaukurs I oder zum Biochemie-Aufbaukurs II und ein Teilnahmenachweis zum Forschungspraktikum Biochemie
 5. Materialwissenschaft je ein Leistungsnachweis zu den angebotenen Forschungspraktika I und II mit zugehöriger

Vorlesung und ein Teilnahmenachweis zum
Forschungspraktikum III mit zugehöriger Vorlesung

6. Theoretische Chemie ein Leistungsnachweis zu einem der angebotenen Praktika mit zugehöriger Vorlesung und ein Leistungsnachweis zu einem der angebotenen Forschungspraktika

Zur letzten der vier Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer seinem Antrag (Abs. 2 Satz 1) einen Sachkundenachweis gemäß Chemikalienverbotsverordnung und einen Teilnahmenachweis für die Lehrveranstaltung „Kristallographie für Chemiker“ beifügt.“

23. Nach § 16 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Kann eine Kandidatin/ein Kandidat ohne ihr/sein Verschulden eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beifügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.“

24. In § 16 wird der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5 umbenannt.

25. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der empfohlene Termin für die Fachprüfung Physikalische Chemie liegt in den ersten vier Wochen des 7. Semesters. Der empfohlene Termin für eine der beiden Fachprüfungen Anorganische und Organische Chemie liegt – nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten in den ersten vier Wochen des 6. Semesters und für die andere dieser beiden Fachprüfungen in den ersten vier Wochen des 8. Semesters. Für die Fachprüfung im Vierten Fach liegt der empfohlene Termin in den ersten vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit des 8. Semesters.“

26. In § 17 werden die Absätze 4 bis 7 gestrichen.

27. In § 18 Abs. 2 Nr. 4 wird der Verweis auf § 16 Abs. 3 durch den Verweis auf § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d) ersetzt.

28. § 19 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Spätestens vier Wochen nach Bestehen der letzten Fachprüfung soll mit der Diplomarbeit begonnen werden; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“

28. a) In § 20 Abs. 5 letzter Satz wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Prüfungskommission“ ersetzt.

28. b) In § 21 Abs. 4 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Prüfungskommission“ ersetzt.

29. § 22 erhält folgende Fassung:

- „(1) Fachprüfungen des mündlichen Teils, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist unbeschadet Absatz 4 nicht zulässig. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Hat die Diplomarbeit die Note „nicht ausreichend“ erhalten oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, weil sie nicht fristgerecht abgegeben wurde, so darf sie nur einmal wiederholt werden; § 19 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (3) Für die Wiederholung einer Fachprüfung kann die Kandidatin/der Kandidat eine andere Prüferin/einen anderen Prüfer und für die Wiederholung der Diplomarbeit eine andere Betreuerin/einen anderen Betreuer vorschlagen.
- (4) Legt eine Kandidatin/ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit spätestens zu den in § 17 Abs. 3 empfohlenen Zeiträumen und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des mündlichen Teils der Diplomarbeit ab und besteht sie/er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch für dieselbe Fachprüfung ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Im Übrigen gelten § 93 Abs. 2 bis 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG). Als nächster Prüfungstermin im Sinne des § 93 Abs. 6 Satz 2 HG ist ein Termin anzusehen, der spätestens sechs Wochen nach dem ersten Versuch stattfindet.“

30. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird in dem auf den Eingang der Gutachten zur Diplomarbeit folgenden Verkündungstermin ein Zeugnis ausgegeben, das die einzelnen Noten für die mündlichen Fachprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Die Verkündungstermine werden rechtzeitig durch Aushang am Dekanat/Prüfungssekretariat bekannt gegeben. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Diplomarbeit beim Prüfungsamt eingereicht worden ist.“

Artikel II

Diese Änderungen treten mit Ablauf des zur Zeit ihrer Bekanntmachung in den AB Uni laufenden Prüfungszeitraumes im Studiengang Diplom Chemie in Kraft.

Artikel III

Die durch die Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Diplom Chemie vom 08.07.1999 (AB Uni 99/17) und durch diese Änderungssatzung geänderte Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Chemie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wird in der Neufassung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 17.04.2002.

Münster, den 27. Juni 2002

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27. Juni 2002

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt